

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in Israel (1978)

»EG-Dok. S/1407/77 (ISR 14)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das am 11. Mai 1975 unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel¹⁾ sieht in Artikel 2 und in Artikel 1 und 2 des ihm beigefügten Protokolls Nr. 1 die schrittweise Beseitigung der Zölle für die unter das Abkommen fallenden Waren vor. Abweichend von diesen Artikeln bestimmt Artikel 5 des Protokolls, daß für die Einfuhr der in diesem Artikel genannten Waren die Zollsenkung im Rahmen von Plafonds erfolgt, bei deren Überschreitung die gegenüber Drittländern geltenden Zölle wieder angewendet werden können. Daher sind die für das Jahr 1978 anzuwendenden Plafonds festzusetzen. Zur Durchführung der Plafondregelung muß die Gemeinschaft regelmäßig über die Entwicklung der Einfuhren dieser Erzeugnisse mit Ursprung in Israel unterrichtet werden. Die Einfuhr dieser Waren ist deshalb einem Überwachungssystem zu unterwerfen.

Dieses Ziel kann mit Hilfe eines Verwaltungsverfahrens erreicht werden, nach dem die Einfuhren der betreffenden Waren auf Gemeinschaftsebene auf die genannten Plafonds nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr angerechnet werden. Dieses Verwaltungsverfahren muß die

Möglichkeit bieten, die Sätze der Zollltarife wieder anzuwenden, sobald die Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Dieses Verwaltungsverfahren erfordert eine enge, besonders schnelle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem den jeweiligen Stand der Anrechnungen auf die Plafonds kennen und in der Lage sein muß, die Mitgliedstaaten hiervon zu unterrichten. Diese enge Zusammenarbeit ist um so notwendiger, als es der Kommission möglich sein muß, geeignete Maßnahmen zur Wiederanwendung der Sätze der Zollltarife zu treffen, sobald ein Plafond erreicht ist.

Ferner muß bei einigen Waren, für die keine Plafondregelung gilt, die Entwicklung der Einfuhren verfolgt werden. Es ist daher angezeigt, auch die Einfuhren dieser Erzeugnisse zu überwachen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1978 unterliegen die Einfuhren von Erzeugnissen mit Ursprung in Israel, die in Anhang I aufgeführt sind, jährlichen Plafonds sowie einer gemeinschaftlichen Überwachung.

Die Bezeichnung dieser Waren, ihre Tarifnummern und statistischen Kennziffern sowie die Höhe der Plafonds sind in Anhang I aufgeführt.

2. Auf die Plafonds sind die Waren anzurechnen, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr gestellt werden und für die eine dem Protokoll Nr. 3 zu dem Ab-

¹⁾ ABl. EG Nr. L 136 vom 28. Juni 1975, S. 3

kommen zwischen der Gemeinschaft und Israel entsprechende Warenverkehrsbescheinigung vorliegt. Bei den Erzeugnissen des Kapitels 27 kann die Warenverkehrsbescheinigung jedoch durch ein Ursprungszeugnis ersetzt werden.

Eine Ware kann nur dann auf den Plafond angerechnet werden, wenn die Warenverkehrsbescheinigung oder – für die Erzeugnisse des Kapitels 27 – des Ursprungszeugnis vor dem Tag vorgelegt wird, von dem an die Wiederanwendung der Zollsätze angeordnet worden ist.

Der Stand der Ausschöpfung der Plafonds wird auf Gemeinschaftsebene an Hand der wie vor beschrieben angerechneten Einfuhren festgestellt.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig und innerhalb der in Absatz 4 vorgeschriebenen Fristen die nach Maßgabe der vorstehenden Unterabsätze getätigten Einfuhren mit.

3. Ist ein Plafond erreicht, so kann die Kommission durch Verordnung die in den Artikeln 2 und 5 Absatz 6 des Protokolls Nr. 1 im Anhang zum Abkommen bezeichneten Zollsätze bis zum Ende des Kalenderjahres wieder einführen.
4. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens bis zum fünfzehnten Tage jedes Monats Übersichten über die im Laufe des Vormonats erfolgten Anrechnungen. Auf Antrag der Kommission übermitteln sie Zehntagesübersich-

ten, und zwar binnen fünf vollen Tagen nach Ablauf jedes Zehntageszeitraums.

Artikel 2

Die Einfuhren der in Anhang II genannten Erzeugnisse mit Ursprung in Israel unterliegen für die Zeit vom 1. Januar 1978 bis zum 31. Dezember 1978 einer gemeinschaftlichen Überwachung.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens am fünfzehnten Tag jedes Monats Übersichten über die im Laufe des Vormonats getätigten Einfuhren dieser Waren. Dies gilt nur für Waren, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr gestellt werden und für die eine den Bestimmungen des Protokolls Nr. 3 zu dem Abkommen entsprechende Warenverkehrsbescheinigung vorliegt.

Artikel 3

Die Kommission trifft in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten alle der Durchführung dieser Verordnung dienlichen Maßnahmen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft. Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 21. September 1977 – 14 – 680 70 – E – Zo 200/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 12. September 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

ANHANG I
Liste der Waren, deren Einfuhr im Jahre 1978 Plafonds unterliegt

Laufende Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nomenklatur NIMEXE	Plafondmenge (in Tonnen)
1	2	3	4	5
I IL 1	27.10	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A. Leichtöle: III. zu anderer Verwendung B. Mittelschwere Öle: III. zu anderer Verwendung C. Schweröle: I. Gasöl: c) zu anderer Verwendung II. Heizöl: c) zu anderer Verwendung III. Schmieröle und andere: c) zum Mischen unter den Bedingungen der Zusätzlichen Vorschrift 7 zu Kapitel 27 a) d) zu anderer Verwendung	27.10–15, 17, 21, 25, 29 27.10–34, 38, 39 27.10–59 27.10–69 27.10–75 27.10–79	694 575
	27.11	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe: A. Propan mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr: I. zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe B. andere: I. handelsübliches Propan und handelsübliches Butan: c) zu anderer Verwendung	27.11–03 27.11–19	
	27.12	Vaselin: A. roh: III. zu anderer Verwendung	27.12–19	
	27.13	B. andere Paraffin, Erdölwachs, Wachs aus bituminösen Mineralien, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, paraffinische Rückstände (z. B. Gatsch, slack wax), auch gefärbt: B. andere: I. roh: c) zu anderer Verwendung II. andere	27.12–90 27.13–89 27.13–90	

a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Laufende Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nomenklatur NIMEXE	Plafondmenge (in Tonnen)
1	2	3	4	5
I IL 1 (Forts.)	27.14	Bitumen, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien: C. andere: II. andere	27.14–99	
I IL 2	29.02	Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe: A. Halogenderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe: III. Bromide und Polybromide	29.02–40	2 084
I IL 3	42.03	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder Kunstleder: B. Handschuhe, einschließlich Fausthandschuhe	42.03–21, 25, 27, 28	3,5
I IL 4	55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	55.05– alle Nrn.	1 042
I IL 5	55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle	55.09– alle Nrn.	463
I IL 6	60.03	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert	60.03– alle Nrn.	116
I IL 7	60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert	60.05 alle Nrn.	521

ANHANG II
Liste der Waren zu Artikel 2

Laufende Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolldarfs	Warenbezeichnung	Nomenklatur NIMEXE
1	2	3	4
II IL 1	28.01	Halogene (Fluor, Chlor, Brom, Jod): C. Brom	28.01–50
II IL 2	28.10	Phosphorsäureanhydrid und Phosphorsäuren (Meta-, Ortho- und Pyrophosphorsäure)	28.10–00
II IL 3 A	28.30	Chloride, Oxychloride und Hydroxychloride; Bromide und Oxybromide; Jodide und Oxyjodide: C. andere — Bromide und Oxybromide	28.30–
II IL 3 B	28.31	Hypochlorite; handelsübliches Kalziumhypochlorit; Chlorite; Hypobromite: C. andere — Hypobromite	28.31–
II IL 3 C	28.32	Chlorate und Perchlorate; Bromate und Perbromate; Jodate und Perjodate: C. andere — Bromate und Perbromate	28.32–
II IL 4	28.40	Phosphite, Hypophosphite und Phosphate: B. Phosphate (einschließlich der Polyphosphate): II. andere	28.40–30, 62, 65, 71, 79, 81, 85
II IL 5	29.16	Carbonsäuren mit Alkohol-, Phenol-, Aldehyd- oder Ketofunktion und andere Carbonsäuren mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen; ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate: A. Carbonsäuren mit Alkoholfunktion: IV. Zitronensäure, ihre Salze und Ester	29.16–21, 23, 29
II IL 6	31.03	Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel: A. des Absatzes A der Vorschrift 2 zu Kapitel 31: I. Superphosphate	31.03–15
II IL 7	39.02	Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (z. B. Polyäthylen, Polytetrahaloäthylene, Polyisobutylen, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinylderivate, Polyacryl- und Polymethacryl-derivate, Cumaron-Inden-Harze): C. andere: VII. Polyvinylchlorid	39.02–41, 43, 45, 46, 47, 51, 52, 53, 54, 57, 59, 61, 66

Laufende Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nomenklatur NIMEXE
1	2	3	4
II IL 8	42.02	Reiseartikel (Reisekoffer, Handkoffer, Hutschachteln, Reisetaschen, Rucksäcke usw.), Einkaufstaschen, Handtaschen, Schulranzen, Aktentaschen, Brieftaschen, Geldbeutel, Necessaires, Werkzeugtaschen, Tabakbeutel, Futterale, Etuis oder Schachteln (für Waffen, Musikinstrumente, Ferngläser, Schmuck, Flakons, Kragen, Schuhe, Bürsten usw.) und ähnliche Behältnisse, aus Leder, Kunstleder, Vulkanfiber, Kunststoffolien, Pappe oder Geweben: ex B. aus anderen Stoffen: — aus natürlichem Leder	42.02—ex 21, ex 31, ex 41, ex 51, ex 81
II IL 9	42.03	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder Kunstleder: A. Bekleidung C. anderes Bekleidungszubehör	42.03—10 42.03—51, 59
II IL 10	51.04	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschließlich Gewebe aus Monofilan oder Streifen der Tarifnr. 51.01 oder 51.02)	51.04— alle Nrn.
II IL 11	56.05	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	56.05— alle Nrn.
II IL 12	56.07	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern	56.07— alle Nrn.
II IL 13	70.05	Gezogenes oder geblasenes Flachglas, sogenanntes „Tafelglas“ (auch bei der Herstellung bereits überfangen), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben	70.05— alle Nrn.
II IL 14	76.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm	76.03— alle Nrn.

Fiche Financière

1. Ligne budgétaire concernée : Chap. 12 art. 120
2. Base juridique : Art. 113
3. Intitulé de la mesure tarifaire : Proposition de Règlement (CEE) du Conseil portant établissement de plafonds de surveillance communautaire des importations de certains produits originaires de l'Etat d'Israël (1978).
4. Objectif : Exécution d'une obligation contractuelle – Accord CEE/Israël
5. Mode de calcul :
 - N° du T.D.C. : ex Chap : 27; 29.02; 42.03; 55.05; 55.09; 60.03; 60.05
 - Volume des plafonds : 698 804 t
 - Droits à appliquer : exemption
 - Droits du T.D.C. : 2,6 – 14 %
6. Perte de recettes : 2 956 106 UCE (estimation)

Begründung

1. Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel sieht für gewerbliche Waren insbesondere vor, daß die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs während einer bis zum 1. Juli 1977 laufenden Übergangszeit schrittweise beseitigt werden. Abweichend von dieser Bestimmung ist für eine Reihe empfindlicher Waren eine Sonderregelung vorgesehen: Das Volumen der zollbegünstigten Einfuhr dieser Waren kann durch einen jährlichen Plafond begrenzt werden. Ist dieser Plafond erreicht, kann die Gemeinschaft wieder die gegenüber Drittländern geltenden Zollsätze bis zum Ablauf des Kalenderjahres anwenden. In bestimmten Fällen werden bei Erreichung des Plafonds die Ausgangszollsätze anwendbar, d. h. die Zollsätze, von denen bei den in den genannten Abkommen vorgesehenen Senkungen ausgegangen wird.

Die ursprüngliche Höhe der jährlichen Plafonds ist in den Abkommen selbst festgesetzt. Diese Plafonds werden jedes Jahr erneut eröffnet und ihr Volumen um 5 v. H. erhöht. Sie werden schließlich spätestens zum 31. Dezember 1979 abgeschafft.

2. Zur Durchführung des Plafondsystems und der möglichen Wiedereinführung der Zollsätze ist die Annahme genauer gemeinsamer Regeln erforderlich, die von allen Mitgliedstaaten einheitlich angewendet werden müssen. Diesem Erfordernis kann durch Festlegung eines gemeinschaftlichen Systems für die Überwachung der tatsächlichen Einfuhren aus dem Partnerland entsprochen werden. Zu diesem Zwecke müssen die Mitgliedstaaten die geeigneten Maßnahmen treffen, die eine schnelle Zusammenstellung der statistischen Daten auf Gemeinschaftsebene ermöglichen. Dabei dürfen nur die Einfuhren der betreffenden Waren erfaßt werden, die zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet werden und für die gleichzeitig die den Vorschriften des oben unter Punkt 1 genannten Abkommens entsprechende Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 vorliegt.

Diese Übersichten werden von jedem Mitgliedstaat zu Monatsende erstellt und den Dienststellen der Kommission bis zum 15. Tage des folgenden Monats übermittelt, so daß die Kommissionsdienststellen allen Mitgliedstaaten mit Fernschreiben eine Gesamtübersicht über die einzelnen, im vorhergehenden Monat eingeführten Waren übermitteln können. Das Überwachungssystem erfordert viel Sorgfalt und eine enge Zusammenarbeit zwischen den betreffenden Dienststellen der Mitgliedstaaten und der

Kommission. Da die betreffenden Waren zu der Gruppe der empfindlichen Waren gehören und zollbegünstigte Einfuhren über die Plafonds hinaus Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft hervorrufen können, ist es absolut erforderlich, daß alle Mitgliedstaaten die genannte Frist von 15 Tagen streng einhalten.

Zur Wiedermanwendung der Zollsätze soll folgende Regelung gewählt werden:

Sobald aus einer der monatlichen Gesamtübersichten der Kommissionsdienststellen hervorgeht, daß der für eine bestimmte Ware festgesetzte Plafond zu 75 v. H. erreicht ist, unterrichten diese Dienststellen die Mitgliedstaaten hiervon, worauf vor allem in der Gruppe „Wirtschaftliche Tarifrfragen“ auf Antrag eines Mitgliedstaates oder auf Veranlassung der Kommission Konsultationen stattfinden können. Während dieser Konsultationen wird Fall für Fall geprüft, ob bei tatsächlichem Erreichen des festgesetzten Plafonds die Wiedermanwendung der gegenüber Drittländern geltenden Zollsätze angeordnet werden soll oder nicht.

Über die Einfuhren der betreffenden Ware werden weiterhin monatliche Übersichten, oder, auf Antrag der Kommission, über Fernschreiber Zehntagemeldungen übermittelt. Die Frist für die Übermittlung letzterer Meldung beträgt fünf Tage.

Unter diesen Umständen kann die Kommission auf schnellstem Wege die Maßnahmen treffen, die – mittels Verordnung – zur Wiedermanwendung der Zollsätze gegenüber dem Partnerland bis zum Ende des Kalenderjahres führen. In diesem Fall würde natürlich die Erhebung der Zollsätze für die betreffende Ware innerhalb der Frist erfolgen, die in der Verordnung, mit der in dem Protokoll Nr. 1 vorgesehenen Zollsenkung ein Ende gesetzt wird, festgelegt wurde.

3. Für die Anwendung der Plafondregel und die Wiedermanwendung der Zollsätze sieht der beiliegende Vorschlag eine Befugnisübertragung vom Rat auf die Kommission vor.

In dem Verordnungsvorschlag wird jedoch lediglich der Rahmen für die Ausübung der Befugnisse abgesteckt, damit die erforderlichen Verfahren nach Konsultation mit den Mitgliedstaaten rasch und elastisch durchgeführt werden können. In diesem Bemühen um größtmögliche Wirksamkeit und Schnelligkeit wurde in dem Verordnungsvorschlag auch vorgesehen, daß es Aufgabe der Kommission ist, gegenüber dem Partnerland die Wiedermanwendung der geltenden Drittlandszollsätze anzuordnen.